

Der Reichshofrat und die Umsetzung des Westfälischen Friedens

VON EVA ORTLIEB

2023 jährte sich die Unterzeichnung der Instrumenta Pacis Westphalicae, mit denen der Dreißigjährige Krieg im Reich zu Ende ging, zum 375sten Mal.¹ Was aus der Rückschau als klare Zäsur erscheint und von der Historiographie auch zumeist als solche behandelt wurde,² stellte sich für die Zeitgenossen weit weniger eindeutig dar. Angesichts der Präsenz noch nicht abgedankter Soldaten und andauernder Spannungen musste sich erst zeigen, ob die Vereinbarungen halten würden und der Frieden wirklich erreicht war. Formulierungen wie die vom »Zweiunddreißigjährigen Krieg«³ bringen diese andauernde Unsicherheit zum Ausdruck. Sie macht die Umsetzung der Friedensschlüsse von Westfalen zu einem wichtigen Thema – auch für die Geschichtswissenschaft.

Vor dem Hintergrund der Größe und Vielfalt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation bedarf es dazu wesentlich der landesgeschichtlichen Perspektive.⁴ Der vorliegende Beitrag geht allerdings einen anderen Weg. Er beschäftigt sich mit der Rolle des Reichshofrats, also eines Reichsgerichts und kaiserlichen Rats, bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Westfalen. Die Forschung hat hervorgehoben, dass Kaiser Ferdinand III. trotz der für ihn schmerzhaften Zugeständnisse, die er hatte machen müssen, grundsätzlich am

1 Johannes ARNDT, 24. Oktober 1648 – Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge in Münster, in: Internet-Portal Westfälische Geschichte, <http://www.westfaelische-geschichte.de/web498> (Zugriff 18. I. 2024). Der Krieg zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden war bereits im Januar 1648 mit dem Frieden von Münster beendet worden, der Krieg zwischen Frankreich und Spanien dauerte bis zum Pyrenäenfrieden 1659 an.

2 Kurzüberblick über den Friedensschluss einschließlich seiner Wahrnehmungen bei Siegrid WESTPHAL, *Der Westfälische Frieden*, München 2015.

3 Bernhard R. KROENER, *Der »Zweiunddreißigjährige Krieg« – Kriegsende 1650. Oder: Wie lange dauerte der Dreißigjährige Krieg?*, in: Bernd WEGNER (Hrsg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn u. a. 2002, S. 67–93.

4 Aus der jüngeren Literatur seien exemplarisch die methodisch unterschiedlich ausgerichteten Studien von Johannes HASSELBECK, *Dan der krig ist ein wüdtentes tihr. Der Dreißigjährige Krieg und die Bewältigung seiner Folgen in Bamberg 1632-1693*, Baden-Baden 2021, sowie von Andrea RIOTTE, *Diese so oft beseufzte Parität. Biberach 1649-1825*, Stuttgart 2017, genannt.

Friedensschluss festhielt.⁵ Das war nicht nur eine Frage politischer Konzeptionen und diplomatischer Erklärungen. Vielmehr war der Kaiser als Reichsoberhaupt einerseits Teil der in Westfalen zur Umsetzung des Friedens ausgehandelten Mechanismen, andererseits Ansprechpartner derjenigen, die im Gefolge der Vereinbarungen Forderungen erhoben oder sich solchen ausgesetzt sahen. Mit dem Reichshofrat verfügte der Kaiser über ein Organ, das in der Lage war, den daraus entstehenden Geschäftsanfall zu bewältigen.

Nach einer kurzen Vorstellung des Reichshofrats und seiner Kommissionen (I) werden die beiden Hauptfragen behandelt, die, bedingt durch die *Instrumenta Pacis*, vor ihn gelangten. Dabei handelt es sich zum einen um die auf die Friedensverträge gestützten Forderungen nach Restitution (II), zum anderen um die Regelung von Fällen kriegsbedingter Ver- und Überschuldung (III). Am Ende stehen einige Folgerungen zur Position von Kaiser und Reichshofrat im Reichsgefüge des 17. Jahrhunderts (IV).

I. Reichshofrat und kaiserliche Kommissionen

Der Reichshofrat ist in erster Linie als – neben dem Reichskammergericht – zweites Höchstgericht des Reichs bekannt, das – anders als das Reichskammergericht – stark durch den Kaiser geprägt wurde.⁶ Er tagte am kaiserlichen Hof, bestand aus allein vom Kaiser ernannten Räten und verfügte über eine durch das Reichsoberhaupt erlassene, sehr viel weniger detaillierte Prozessordnung als das Reichskammergericht.⁷ Wichtige und umstrittene Angelegenheiten waren dem Kaiser in Form eines als *votum ad imperatorem* bezeichneten Gutachtens zur Letztentscheidung zuzuleiten.⁸ Als Gericht war der Reichs-

5 Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608-1657). Eine Biographie*, Wien u. a. 2012, S. 267-277; deutlich auch im Untertitel der Arbeit von Lothar HÖBELT, *Ferdinand III. (1608-1657). Friedenskaiser wider Willen*, Graz 2008.

6 Jüngste lexikalische Kurzüberblicke: Eva ORTLIEB, *Art. Reichshofrat*, in: Friedrich JAEGER (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 914-921; Wolfgang SELLERT, *Art. Reichshofrat (2023)*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. hrsg. von Albrecht CORDES u. a., digitale Version: <https://www.hrgdigital.de/id/reichshofrat/stichwort.html> (Zugriff 20. I. 2024).

7 Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, 2 Bde., Köln/Wien 1980-1990. Ergänzende Regelungen: Peter OESTMANN (Hrsg.), *Gemeine Bescheide*, Bd. 2: *Reichshofrat 1613-1798*, Köln u. a. 2017.

8 Zuletzt Tobias SCHENK, *Die Vota ad Imperatorem des kaiserlichen Reichshofrats. Zur Verfahrensautonomie an einem herrschernahen Höchstgericht der Frühen Neuzeit*, in: Anja AMEND-TRAUT u. a. (Hrsg.), *Urteiler, Richter, Spruchkörper. Entscheidungsfindung und Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Rechtskultur*, Wien u. a. 2021, S. 239-348.

hofrat für weitgehend dieselben Fälle zuständig wie das Reichskammergericht, fungierte also sowohl erstinstanzlich als Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren als auch letztinstanzlich als Appellations- und Revisionsgericht. Zu diesen gerichtlichen kamen weitere Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Reichslehen sowie mit kaiserlichen Privilegien und anderen Vergünstigungen.

In der Forschung der letzten 25 Jahre ist immer deutlicher geworden, dass der Reichshofrat zwar ein Reichsgericht war, insbesondere im späteren 17. und im 18. Jahrhundert, dabei aber immer auch ein kaiserlicher Rat blieb. Das Amt des Kaisers als Reichsoberhaupt stellte seine wichtigste Legitimationsgrundlage dar,⁹ die Wahrung der kaiserlichen Position im Reich gehörte zu den Prämissen seiner Tätigkeit. Diese Konstellation ist von der Forschung überwiegend dahingehend gedeutet worden, dass der Reichshofrat weniger juristische Lösungen für die an ihn herangetragenen Fragen zu formulieren hatte und formulierte als vielmehr an einer mit den kaiserlichen Interessen übereinstimmenden Regelung von Konflikten – auch jenseits des Prozesswegs – arbeitete, womit er eine der zentralen Aufgaben des Kaisertums erfüllte. Die Reichshofräte griffen im Namen des Kaisers als Mediatoren im Interesse der Friedenswahrung in Auseinandersetzungen ein, von denen viele auf strukturellen Verwerfungen innerhalb des Reichsverbands basierten. Damit leisteten sie einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des Reichs.¹⁰ Seit kurzem wird auch verstärkt auf die Kehrseite dieses Zusammenhangs hingewiesen: Die kaiserliche Regierung verfügte über subtile Mechanismen zur Kontrolle und zur Steuerung des Reichshofrats, die sich auch politisch nutzen ließen und immer wieder so genutzt wurden, ohne dass sich dies Akten und Protokollen des Rats unbedingt entnehmen ließe.¹¹

Gerade im Zusammenhang mit seiner auf Vermittlung ausgerichteten Tätigkeit setzte der Reichshofrat vor allem im 16. und 17. Jahrhundert häufig kaiserliche Kommissionen ein. Er beauftragte meist in der Nähe der Konfliktparteien ansässige Herrschaftsträger oder sonstige Personen damit, als Kommissare im Auftrag des Kaisers den Sachverhalt zu ermitteln, die Betroffenen anzuhören

9 Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Peter OESTMANN (Hrsg.), Zwischen Formstrengere und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln u. a. 2009, S. 191–216.

10 Zusammenfassend Siegrid WESTPHAL, Der Reichshofrat – kaiserliches Machtinstrument oder Mediator?, in: Leopold AUER u. a. (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Köln u. a. 2007, S. 115–137.

11 Tobias SCHENK, Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrates, Wetzlar 2022.

und sich für eine gütliche Lösung einzusetzen. Manchmal führten auch einzelne Reichshofräte solche Vergleichsversuche durch.¹²

Im Hinblick auf die Umsetzung des Westfälischen Friedens ist auf eine weitere Funktion des Reichshofrats hinzuweisen. Der Rat bearbeitete nicht nur Klagen und Beschwerden, Lehens- und Privilegiensachen, sondern wurde als Gremium oder in Gestalt einzelner seiner Mitglieder auch zur Beratung des Kaisers, insbesondere in reichsrechtlichen Angelegenheiten, herangezogen. Im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen in Westfalen beispielsweise diskutierten die Reichshofräte immer wieder über einzelne in den Berichten der Gesandten Ferdinands III. aufgeworfene Fragen.¹³ Der Reichshofrat war demnach über die Gespräche informiert und an der Ausarbeitung der kaiserlichen Verhandlungsstrategie beteiligt. Auch nach dem Friedensschluss äußerte er sich zu Auslegungsfragen und nahm bei Bedarf Kontakt mit den kaiserlichen Vertretern, etwa auf dem Nürnberger Exekutionstag von 1649/50, auf.¹⁴ Ein gemäß einer Bestimmung der Instrumenta Pacis erstattetes Gutachten des Reichshofrats von 1653¹⁵ ging in die Verhandlungen um die gesetzliche Regelung des Umgangs mit kriegsbedingter Verschuldung während des Reichstags von 1653/54 ein; zuvor hatte der Kaiser eine Stellungnahme des Reichshofrats Wilhelm Bidenbach angefordert.¹⁶ Die Reichshofräte berieten auch das reichsständische Gutachten an den Kaiser in dieser Frage.¹⁷ Der Reichshofrat war also nicht nur mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Regelung von Einzelfällen beschäftigt, sondern auch in politische und rechtspolitische Fragen rund um die Umsetzung des Westfälischen Friedens und der darauf basierenden Folgegesetze involviert.

12 Zu den kaiserlichen Kommissionen monographisch Sabine ULLMANN, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II.* (1564-1576), Mainz 2006; Eva ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657)*, Köln u. a. 2001.

13 Karsten RUPPERT, *Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643-1648)*, Münster 1979, S. 6, 31-33, 104. Zahlreiche Quellen zur Beschäftigung des Reichshofrats mit Angelegenheiten rund um den Westfälischen Frieden bei Johann Jacob MOSER, *Erläuterungen des Westphälischen Friedens aus reichshofrätlichen Handlungen*, 2 Bde., Erlangen 1775-1776.

14 Beispiele aus den Reichshofratsakten: Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie II: Antiqua*, bisher 7 Bde., Berlin 2010-2023, hier Bd. I, bearb. von Ursula MACHOCZEK, Nr. 161, 163, 172.

15 Christian HATTENHAUER, *Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. § de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654)*, Frankfurt a. M. u. a. 1998, S. 77-80, 147-153 (Edition).

16 Ebd. S. 71 f., 103-114 (Edition).

17 MOSER, *Erläuterungen*, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 154 f.

II. Restitutionen

Der Dreißigjährige Krieg hatte auch jenseits der militärischen Kampfhandlungen zu zahlreichen Übergriffen geführt, Güter aller Art hatten je nach Kriegsverlauf ihre Besitzer gewechselt. Um die damit verbundenen Verwerfungen dauerhaft zu beenden, sahen die *Instrumenta Pacis* neben einer allgemeinen Amnestie auch eine allgemeine Restitution vor, wonach bezüglich von liegenden Gütern und Rechten der Zustand vor Ausbruch des Kriegs wiederhergestellt werden sollte, wenn auch vorbehaltlich gerichtlich noch zu klärender Ansprüche.¹⁸ Besondere Bestimmungen galten für die Restitution in Religions-sachen, für die die Verhältnisse des 1. Januar 1624 als Stich- bzw. Normaltag wiederhergestellt werden sollten.¹⁹

Die besondere Rolle des Reichshofrats bei den Restitutionen ergab sich indirekt aus den Durchführungsbestimmungen der Friedensverträge von Westfalen. Darin wurde allen, die Restitutions- und sonstige auf den Vereinbarungen basierende Forderungen erheben wollten, freigestellt, diese vor einer Kommission geltend zu machen, die unverzüglich zu ernennen sei.²⁰ Das auf die Friedensverträge zurückgehende kaiserliche Exekutionsedikt vom 7. November 1648 bestätigte diese Regelung.²¹ Für die Abwicklung entsprechender Anträge an den Kaiser war der Reichshofrat zuständig. Sie begründeten einen

18 *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* (IPO) Art. II (Amnestie) und III (Restitution) = *Instrumentum Pacis Monasteriensis* (IPM) § 2 (Amnestie), § 5-6 (Restitution): Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (*Acta Pacis Westphalicae* [APW] *Supplementa electronica* 1), <http://www.pax-westphalica.de/IPMipo/index.html> (Zugriff 31.1.2024). Deutsche Übertragung: Arno BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*, Teil 2, Baden-Baden 1994, S. 11-106, hier 17-19. Eine Reihe wichtiger Restitutionsfälle und Einschränkungen des allgemeinen Prinzips wurden ausdrücklich geregelt: IPO Art. IV = IPM § 7, 10-29, 31-46.

19 IPO Art. V § 2 = IPM § 47: *Friedensverträge*, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 35. Juristische Analyse beider Formen der Restitution (*ex capite amnestiae* und *ex capite gravaminum*) bei Hermann SCHARBATKE, *Die Generalamnestie im Friedensvertrag mit besonderer Berücksichtigung des Westfälischen Friedens*, *Jur. Diss. Univ. Würzburg* 1974, S. 73-81. Historische Analyse der Normaljahrsregel bei Ralf-Peter FUCHS, *Ein ›Medium zum Frieden‹. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010.

20 IPO Art. XVI § 3-4 = IPM § 101: *Friedensverträge*, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 94f.

21 Abgedruckt in: [Heinrich Christian von SENCKENBERG/Johann Jacob SCHMAUSS (Bearb.)], *Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede*, Frankfurt a.M. 1747, Teil 3, S. 621-623, hier 621f.

speziellen Typ der reichshofrätlichen kaiserlichen Kommissionen.²² Diese unterschieden sich insbesondere darin von anderen Kommissionen, dass der Handlungsspielraum des Kaisers bzw. der Reichshofräte bei der Auswahl der Kommissare explizit beschränkt worden war: Auszuwählen war aus Vorschlägen der Betroffenen, wobei zusätzlich auf eine im Hinblick auf die im Reich anerkannten Konfessionen paritätische Besetzung geachtet werden musste. Der Reichshofrat wurde so zu einer der drei »Friedensagenturen«²³ im Reich, neben den kreisausschreibenden Fürsten²⁴ sowie dem von 1649 bis 1650 tagenden Nürnberger Exekutionstag, der ebenfalls Restitutionskommissare beauftragte.²⁵ Der Reichshofrat arbeitete in diesen Fällen also auf einer speziellen Rechtsgrundlage und in direkter Konkurrenz zu anderen, reichsständischen oder von den Reichsständen beauftragten Stellen an der Umsetzung der Westfälischen Friedensverträge mit.

In welchem Ausmaß dies erfolgte, lässt sich mittels einer Analyse der Resolutionsprotokolle des Reichshofrats abschätzen, die für das 17. und 18. Jahrhundert in einer weitgehend vollständigen Reihe vorliegen.²⁶ Zu jedem Sitzungstag finden sich darin die Namen der anwesenden Räte sowie knappe Angaben zu den behandelten Materien und den dazu gefassten Beschlüssen. Für die Sonderstellung der Restitutionskommissionen innerhalb der reichshofrätlichen Tätigkeit spricht, dass sie in den Protokollen unter dem speziellen Schlagwort »Friedenschluss im Reich« geführt wurden. Die ersten Kommissionen setzte der Reichshofrat noch 1648 ein;²⁷ mit dem Jahr 1654 verliert sich der Begriff aus den Protokollen.²⁸ Ralf-Peter Fuchs, der sich mit den so gekenn-

22 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 102-106.

23 Begriff von Ralf-Peter Fuchs: FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 226. Fuchs spricht von zwei Friedensagenturen (Reichshofrat und Nürnberger Exekutionstag), ist sich der Rolle der Reichskreise aber natürlich bewusst, z. B. S. 236.

24 Ihnen war – unter Bezug auf die Exekutionsordnung des Reichs – nach einem generell zu erteilenden kaiserlichen Befehl die Unterstützung bzw. der Vollzug der Restitutionsen aufgetragen worden: IPO Art. XVI § 2 = IPM § 100: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN, Kaiser, wie Anm. 18, S. 94. Analyse am Beispiel des Schwäbischen Reichskreises bei Andreas NEUBURGER, Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis. Württemberg und die katholischen Reichsstände im Südwesten vom Prager Frieden bis zum Westfälischen Frieden (1635-1651), Stuttgart 2011, S. 451-521.

25 Antje OSCHMANN, Der Nürnberger Exekutionstag 1649-1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland, Münster 1991, S. 227-231, 306-343, 435-446.

26 Zu den Protokollen zuletzt Tobias SCHENK, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried REININGHAUS/Marcus STUMPF (Hrsg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012, S. 125-145.

27 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 237.

28 Ebd., S. 357 mit Anm. 133.

zeichneten Kommissionsbeschlüssen des Reichshofrats beschäftigt hat, kommt für den Zeitraum von 1648 bis 1653 auf insgesamt 37 derartige Kommissionen, die er in zwei Tabellen mit Angaben zu Antragstellern, Antragsgegnern und Kommissaren zusammengestellt hat.²⁹

Die vollständige Durchsicht der Protokollbände zeigt allerdings, dass die Sekretäre der Reichskanzlei bei der Klassifizierung der Kommissionen im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden in den Resolutionsprotokollen nicht völlig konsequent vorgingen. Es finden sich rund 30 Einträge, die den Beschluss von solchen Kommissionen festhalten, ohne mit »Friedensschluss im Reich« überschrieben zu sein, und die daher von Fuchs nicht erfasst wurden. Damit erhöht sich der Anteil der reichshofrätlichen Restitutionskommissionen auf rund 65, wobei natürlich auch mehrere Kommissionen in ein und demselben Konflikt aufscheinen können. Um einen Eindruck von der Größenordnung zu gewinnen, die diese Zahl bedeutet, lässt sie sich in Relation einerseits zu den diversen Restitutionslisten setzen, die insbesondere während des Nürnberger Exekutionstags kursierten,³⁰ andererseits zu der Anzahl der reichshofrätlichen Kommissionsbeschlüsse insgesamt. Danach bedeuteten die reichshofrätlichen Restitutionskommissionen quantitativ durchaus einen relevanten, aber keinen beherrschenden Faktor innerhalb der Thematik; die auf dem Exekutionstag in Nürnberg versammelten Ständevertreter haben über ihre Restitutionsdeputation mehr als 100 solcher Kommissionen eingesetzt.³¹ Für den Reichshofrat brachten sie einen spürbaren, aber keinen prägenden Arbeitsanfall mit sich. Nur gut zehn Prozent der 660 in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. beschlossenen Kommissionen waren Restitutionskommissionen, der Anteil der Kommissionen an der reichshofrätlichen Geschäftsbelastung insgesamt dürfte in diesem Zeitraum ebenfalls bei etwa zehn Prozent gelegen haben.³² Die Restitutionskommissionen verursachten zwar einen sichtbaren Anstieg der Kommissionsbeschlüsse für die Jahre 1648 und 1649 und trugen zu den erhöhten Zahlen von 1651 bis 1655 bei,³³ waren aber nicht so zahlreich, dass sie zu deutlichen Ausschlägen in der Kurve der Kommissionsbeschlüsse geführt hätten.

Die vom Reichshofrat eingesetzten Restitutionskommissionen betrafen naturgemäß häufig geistliche Parteien, unter den weltlichen stärker den Hochals den Niederadel.³⁴ Zu den nicht bei Fuchs erfassten Betroffenen gehören

29 Ebd., S. 237 f. (14 Kommissionen, 1648-1649), S. 338 f. (23 Kommissionen, 1650-1653).

30 Dazu ebd., S. 255-278.

31 Ebd., S. 339.

32 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 58.

33 Ebd., S. 59 (Grafik).

34 Ebd., S. 95.

beispielsweise die Abtei Sankt Maximin in Trier, die eine Herrschaft sowie einen Hof in der Stadt Trier restituiert haben wollte,³⁵ das Domkapitel von Bremen, das der schwedischen Regierung die Verletzung seiner Rechte vorwarf,³⁶ oder die Kapuziner in Speyer wegen des dortigen Klosters.³⁷ Dazu kommen der Herzog Eberhard von Württemberg, der schon am 19. November 1648 prophylaktisch eine Restitutionskommission auf die Kreisfürsten des benachbarten Fränkischen Reichskreises und seinen Mitkreisfürsten im Schwäbischen Reichskreis beantragte, um vorbereitet zu sein, sollte den von ihm erhobenen Restitutionsforderungen nicht unmittelbar entsprochen werden,³⁸ sowie der Markgraf Hermann von Baden, der eine Restitution gegen den Pfalzgrafen Philipp bei Rhein durch eine kaiserliche Kommission durchgeführt sehen wollte.³⁹ Auch einige Niederadelige trugen ihre Restitutionsanliegen vor Kaiser und Reichshofrat vor, so Johann Carl Fuchs von Bimbach, dessen Rittergut Cronheim nach seinen Angaben wegen seiner Kriegsdienste für den König von Dänemark eingezogen und schließlich an den Bischof von Eichstätt verkauft worden war, von dem er es unter Berufung auf die Amnestiebestimmung der Friedensverträge zurückforderte,⁴⁰ oder Adam Erhard von Vestenberg, der sein Patronatsrecht kraft Instrumenta Pacis durch Erhard von Münster beeinträchtigt sah.⁴¹ Rudolf Korff forderte sein Kanonikat zurück, das ihm das Lübecker

35 HHStA (Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv), RHR, Prot. rer. res. XVII/146, fol. III (22. November 1649). Zu Kommissaren wurden die Kurfürsten von Mainz und Köln ernannt.

36 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/151, fol. 218 (29. April 1651); Kommissare: Administrator von Magdeburg, August Herzog von Braunschweig. Die Kommission wurde nach einem votum ad imperatorem eingesetzt und löste zahlreiche weitere Verhandlungen im Reichshofrat aus.

37 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/158, fol. 446 (8. Juli 1653); Kommissare: Markgraf von Baden, Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt.

38 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/140, fol. 138-140 (19. November 1648). Der Reichshofrat hielt das Begehren in einem votum ad imperatorem für berechtigt. Eine kaiserliche Entscheidung ist an dieser Stelle nicht überliefert, die tatsächliche Einsetzung der Kommission ergibt sich aber aus späteren Protokolleinträgen, z. B. fol. 145-146.

39 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/154, fol. 117 (27. Februar 1652); Kommissare: Kurfürst von Mainz, Landgraf von Hessen-Darmstadt, nach Abschluss einer bereits laufenden Restitutionskommission wegen einer anderen Forderung. Es handelt sich vermutlich um Hermann Fortunat von Baden-Rodemachern und Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern.

40 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/154, fol. 7-8 (4. Januar 1652); die Kommission wurde für den Fall beschlossen, dass sich der Bischof nach einem entsprechenden kaiserlichen Befehl nicht kooperativ verhalten sollte (in eventum); als Kommissare waren Erzherzog Leopold Wilhelm als Hochmeister des Deutschen Ordens sowie der Bischof von Bamberg vorgesehen.

41 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/151, fol. 142-143 (16. März 1651); Kommissare: Graf von Schwarzenberg, Schenk von Limburg.

Domkapitel in Kriegszeiten aberkannt und einer anderen Person verliehen habe.⁴² Auch nach 1654 erreichten den Reichshofrat Ansuchen in Restitutionsangelegenheiten, so etwa 1656 von dem Propst des Stifts Ellwangen in einem Streit mit dem Grafen Joachim Ernst von Oettingen wegen des Festkalenders der Ellwanger Untertanen, in dem sich beide Seiten auf das Normaljahr 1624 beriefen.⁴³ Ebenfalls 1656 beschloss der Reichshofrat nach längerem Verfahren, den Kurfürsten von Bayern und den Kurfürsten von Köln als Bischof von Hildesheim mit einer Kommission zu beauftragen, um die Rückgabe des Schlosses Friedeburg kraft der Generalamnestie der Friedensverträge an die Mansfeldischen Erben erneut zu erwägen und gegebenenfalls durchzuführen.⁴⁴

Die Beispiele zeigen, dass nicht nur katholische Parteien kaiserliche Restitutionskommissionen beantragten. Zu Kommissaren wurden häufiger als im Durchschnitt aller reichshofrätlichen Kommissionsbeschlüsse die ausschreibenden Fürsten der jeweils betroffenen Reichskreise ernannt.⁴⁵ Das spricht dafür, dass der Reichshofrat die in den Durchführungsbestimmungen der Friedensverträge noch einmal bestätigte Rolle der Kreisfürsten bei Vollstreckungen – und um solche handelte es sich bei den Restitutionsen, zumindest der Idee nach – stärker als sonst üblich berücksichtigte, damit möglicherweise auch das kaiserliche Bekenntnis zur Reichsverfassung und den Instrumenta Pacis demonstrieren, vielleicht auch Autoritäten bündeln und drohende Kompetenzkonflikte mit den ohnehin zuständigen Kreisfürsten vermeiden wollte, ohne sich jedoch auf diese als Kommissare festlegen zu lassen. Eine ähnliche Strategie lässt sich im Hinblick auf die von der Restitutionsdeputation des Nürnberger Exekutionstags eingesetzten Kommissionen beobachten. Die Reichshofräte haben durchaus Parteien, die trotz einer laufenden Nürnberger Kommission den Kaiser angerufen hatten, an die Nürnberger Kommissare zurückverwiesen⁴⁶ und offene Konflikte mit ihnen vermieden.⁴⁷ Über die kaiserlichen Vertreter in Nürnberg ließen sich zudem dem Kaiser vorgebrachte Restitutionsforderungen vor den Exekutionstag bzw. die dortigen schwedischen Vertreter bringen, um auf diese Weise einen konsensuellen Ausgleich zu

42 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/159, fol. 363 (26. November 1653). Korff hatte ein Mandat beantragt, der Reichshofrat beschloss aber die Einsetzung einer Kommission.

43 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 252 (9. Juni 1656); zu Kommissaren wurden die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Reichskreises ernannt. Joachim Ernst gehörte der protestantischen Linie Oettingen-Oettingen an.

44 HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/170, fol. 85-86 (28. September 1656).

45 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 106.

46 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 313.

47 Mit Beispielen ebd., S. 333 f.

erreichen.⁴⁸ Verzichtet hat der Reichshofrat auf die Einsetzung eigener Restitutionskommissionen aber keineswegs und dabei darauf geachtet, ihre Arbeit gegen konkurrierende Regelungsbemühungen durchzusetzen.⁴⁹

Auch Beispiele für eine Zusammenarbeit des Reichshofrats mit den von Nürnberg aus beauftragten Restitutionskommissaren lassen sich nachweisen.⁵⁰ So übernahm der kaiserliche Rat beispielsweise die Weiterbetreuung von Nürnberger Kommissionen. Häufig reichte ein Kommissionsauftrag alleine nicht aus, einen Restitutionsfall abschließend zu erledigen. Ergaben sich bei der Durchführung der Kommission offene Fragen, konnten sich sowohl die Parteien als auch die Kommissare an den Kaiser als Auftraggeber wenden, um auf diese Weise eine Klärung herbeizuführen. Es kam vor, dass Kommissare nicht tätig wurden, sich zurückzogen oder starben und daher ermahnt oder ersetzt werden mussten. Der Nürnberger Exekutionstag und seine Restitutionsdeputation waren nur bis zu ihrer jeweiligen Auflösung in der Lage, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.⁵¹ Eine erneute Einsetzung einer solchen ständischen Deputation war Gegenstand der Verhandlungen auf dem Reichstag von 1653/54, wobei die protestantische Seite ausdrücklich argumentierte, dass die Durchführung der Restitutionsfälle nicht dem Reichshofrat überlassen werden dürfe, da dieser nicht paritätisch besetzt sei. Die Deputation konstituierte sich schließlich, scheiterte aber bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Tätigkeit des Reichshofrats auf dem Gebiet der Restitutionsfälle wurde auch während des Reichsdeputationstags von 1655 kontrovers diskutiert, ohne dass sich die anwesenden Ständevertreter auf eine Alternative zu den kaiserlichen Restitutionskommissionen hätten einigen können.⁵²

Charakteristisch für die reichshofrätlichen Restitutionskommissionen war, dass sie – anders als die meisten sonstigen kaiserlichen Kommissionen – einen klaren Restitutionsauftrag erhielten.⁵³ Dies entsprach der Konzeption der Friedensverträge, Restitutionsfälle rasch zu erledigen und etwaige Rechtsansprüche erst im Anschluss daran auf den dafür vorgesehenen rechtlichen Wegen klären zu lassen. In der Praxis zeigte sich allerdings, dass sich diese Vorgabe häufig nicht umsetzen ließ. Die Kommissare stießen immer wieder auf Streitfragen, die sie nicht entscheiden konnten oder wollten und daher an die Reichshofräte weiterleiteten. Einige Kommissionsbefehle sahen auch ausdrücklich das Anhören

48 Mit Beispielen ebd., S. 335 f.

49 Ebd., S. 333-338; ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 104 f.

50 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 105 f.

51 Zur Selbstauflösung der Restitutionsdeputation, die noch eine Weile nach dem Ende des Exekutionstags gearbeitet hatte, OSCHMANN, Exekutionstag, wie Anm. 25, S. 435-446.

52 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 358-365.

53 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 102.

der Betroffenen, Ermahnungen und Vergleichsbemühungen sowie Berichte an den Reichshofrat vor.⁵⁴ Insofern unterschieden sich die Restitutionskommissionen in ihrer konkreten Arbeit weit weniger von den sonst üblichen Reichshofratskommissionen, als ihre spezielle Rechtsgrundlage hätte vermuten lassen.

Den Erfolg der Restitutionsidee des Westfälischen Friedens hat Ralf-Peter Fuchs skeptisch beurteilt.⁵⁵ Zwar konnten manche Fälle rasch erledigt werden; das gilt auch für die vom Reichshofrat eingesetzten Kommissionen.⁵⁶ Kreisfürsten und die Nürnberger Kommissare agierten allerdings häufiger, so Fuchs, stark nach ihren eigenen Interessen oder desinteressiert, während dem nicht paritätisch besetzten Reichshofrat zunehmend Misstrauen seitens der Protestanten entgegenschlug.⁵⁷ Viele der reichshofrätlichen Restitutionskommissionen verschwinden aus den Akten, ohne eine Erledigung des Anliegens zu dokumentieren.

III. Kriegsbedingte Verschuldung

1653 erhob Kunigunde Hiller, Witwe des herzoglich-württembergischen Rats Heinrich Hiller, vor dem Reichshofrat Klage gegen die Stadt Schwäbisch Hall. Gemäß einer Obligation aus dem Jahr 1603 sei die Stadt verpflichtet, für einen Kredit in Höhe von 2.000 Gulden jährliche Zinszahlungen in Höhe von 100 Gulden zu leisten. Diese Zahlungen seien 24 Jahre lang ausgeblieben. Auf das vom Reichshofrat antragsgemäß ausgestellte Zahlungsmandat antwortete die beklagte Stadt, angesichts ihrer ökonomischen Situation nach dem Krieg nicht in der Lage zu sein, die Forderung der Klägerin zu befriedigen, auch gebe es zahlreiche weitere Gläubiger. Die Stadt bat um Zahlungsaufschub, bis eine reichsgesetzliche Regelung für die Frage der kriegsbedingten Verschuldung

54 Der wiederholte Kommissionsauftrag an den Kurfürsten von Mainz als Bischof von Würzburg und den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt zur Restitution der Grafschaft Wertheim trug den Kommissaren ausdrücklich auf, dem Reichshofrat über die bisherigen Bemühungen zu berichten und auf einen Vergleich der Kontrahenten hinzuwirken: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/152, fol. 72 (11. August 1651). Die bereits im Dezember 1648 als eine der ersten eingesetzte Restitutionskommission hatte zu zahlreichen Verhandlungen im Reichshofrat geführt. Akten: SELBERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 3, bearb. von Ulrich RASCHE, Nr. 902.

55 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 380 f.

56 Ein Beispiel ist der langjährige Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem bayerischen Kurfürsten um die Zollerhebung auf der Donau, in dem eine Restitutionskommission 1649 in wenigen Wochen eine Einigung erzielen konnte – die sich allerdings nicht als dauerhaft erweisen sollte: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 328-344.

57 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 354 f.

vorliege und eine Gläubigerkonferenz eine Vergleichslösung für alle derartigen städtischen Schulden ausgearbeitet habe.⁵⁸

Der Fall verdeutlicht einige Besonderheiten der mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammenhängenden Verschuldung, mit der so viele Reichsglieder zu kämpfen hatten, dass darin eine Gefahr für den Frieden und damit auch ein Gegenstand von Reichsversammlungen und Friedensverhandlungen gesehen wurde. Selbst wenn ein Teil dieser Schulden bereits auf die Zeit vor dem Krieg zurückging,⁵⁹ konnten sie in Kriegszeiten oft nicht bedient werden und hatten sich durch die zum Teil über Jahrzehnte hinweg nicht geleisteten Zahlungen so stark erhöht, dass sich die Betroffenen nicht mehr in der Lage sahen, sie zu begleichen. So forderten beispielsweise die Erben von Dr. Jakob Jenisch aus Memmingen und Regina Böhm aus Ulm 1652 vor dem Reichshofrat 23.750 Gulden von dem Grafen Johann von Rechberg – 11.250 Gulden davon gingen auf die seit 1632 ausgebliebenen Zinszahlungen zurück.⁶⁰ Besonders häufig handelte es sich um Forderungen aus dem in der Zeit allgemein verbreiteten Gült-, Zins- oder Rentenkauf, wonach für eine gewisse Summe an Kapital regelmäßige Zins- oder Rentenzahlungen erworben wurden, die so lange liefen, bis das Kapital nach Kündigung zurückgezahlt worden war.⁶¹ Solche Obligationen wurden auch als Zahlungsmittel verwendet, als Sicherheiten eingesetzt oder in Stiftungen eingebracht, so dass sich recht komplexe Sachverhalte ergaben.⁶² Unter den Gläubigern waren häufiger nach eigenen Angaben sonst wenig vermögende Privatpersonen – wie die Witwe Hiller – oder kirchliche Institutionen, für die ein Zahlungsausfall eine existentielle Notlage bedeuten konnte. Andererseits gehörten zu den Schuldnern häufig territoriale Obrigkeiten,⁶³ insbesondere Reichsstädte – wie Schwäbisch Hall – und mindermächtige Adelige, denen durch den Krieg nicht nur umfangreiche zusätzliche Ausgaben und Schäden entstanden waren, sondern die sich im Rahmen des Wiederaufbaus auch zahlreichen obrigkeitlichen Aufgaben gegenüberübersahen. Sie argumentierten mit ihrer Verpflichtung auf das Gemeinwohl, das Vorrang vor den Interessen einzelner Privatgläubiger haben müsse –

58 SELLETT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, bearb. von Ulrich RASCHE, Nr. 558.

59 HATTENHAUER, Schuldenregulierung, wie Anm. 15, S. 27.

60 ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 173, zu diesem Fall insgesamt S. 129–184.

61 Michael NORTH, Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit, München 2014, S. 38; Willi A. BOELCKE, Der Agrarkredit in deutschen Territorialstaaten vom Mittelalter bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Michael NORTH (Hrsg.), Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, Köln/Wien 1991, S. 193–213.

62 BOELCKE, Agrarkredit, wie Anm. 61, S. 206 f.

63 Fritz BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens, Stuttgart 1970, S. 226; HATTENHAUER, Schuldenregulierung, wie Anm. 15, S. 27–32.

manche brachten dabei auch ihre Beiträge für die schwedische Satisfaktion ins Spiel, Voraussetzung für die Abdankung der schwedischen Truppen⁶⁴ –, und plädierten damit für eine im Recht der Zeit nicht vorgesehene Unterscheidung zwischen privater und obrigkeitlicher Verschuldung.⁶⁵

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass die Frage der kriegsbedingten Verschuldung Thema schon des Regensburger Reichstags von 1640/41, des Reichsdeputationstags von 1644, der Friedensverhandlungen in Westfalen und schließlich des Reichstags von 1653/54 wurde.⁶⁶ Die *Instrumenta Pacis* sahen vor, dass der Kaiser Rechtsansichten sowie Gutachten von Reichskammergericht und Reichshofrat einholen solle, um eine auf dem folgenden Reichstag auszuarbeitende gesetzliche Regelung vorzubereiten. Alle mit Schuldenklagen befassten reichsständischen Gerichte und die Reichsgerichte wurden aufgefordert, einstweilen die jeweiligen Umstände sorgfältig zu prüfen und keine unangemessenen Vollstreckungen zu veranlassen.⁶⁷ Der Reichsabschied von 1654 schrieb schließlich fest, dass offene Kapitalforderungen in voller Höhe bestehen bleiben sollten. Es wurde lediglich die Kündigung von Obligationen und damit die Rückforderung von Kapital für drei Jahre suspendiert, auch sollte eine Rückzahlung in Raten leichter möglich sein. Die bis 1654 aufgelaufenen Zinsen dagegen wurden pauschal auf ein Viertel reduziert, wobei die Zahlungen bis zu zehn Jahre lang ausgesetzt werden konnten. Ab 1654 anfallende Zinsen dagegen waren in einer Höhe von maximal fünf Prozent fortlaufend zu begleichen.⁶⁸ Diese Regelungen galten nur für Schuldner, deren Überschuldung tatsächlich auf den Krieg zurückzuführen war. Einschlägige territoriale Regelungen sollten in Kraft bleiben, Vergleichslösungen waren zu bevorzugen.⁶⁹ Damit hatte sich die insbesondere im Gutachten des Reichskammergerichts⁷⁰ vertretene, am gemeinen Recht orientierte gläubigerfreundliche Position bezüglich des Kapitals, nicht aber bezüglich der Zinsen durchgesetzt.⁷¹

64 So beispielsweise die Stadt Hagenau: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/159, fol. 315 (7. November 1653) oder Johann Jacob von Waldburg-Zeil: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 160 (1653).

65 Zur juristischen Diskussion der Problematik HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 53-69.

66 BLAICH, *Wirtschaftspolitik*, wie Anm. 63, S. 225-236; HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 39-52.

67 IPO Art. VIII § 5 = IPM § 66: *Friedensverträge*, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 66 f.

68 Reichsabschied 1654 § 172-174, BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 180-273, hier S. 256-258.

69 Reichsabschied 1654 § 171, ebd., S. 255 f.

70 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 73-76, 115-123 (Edition).

71 Ebd., S. 81-94.

Der Reichshofrat hatte in seinem Gutachten charakteristischerweise stärker ordnungspolitisch als juristisch argumentiert, indem er die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bezweifelte, solange keine Störung der öffentlichen Ordnung absehbar sei. Eine solche lasse sich am besten durch Vergleichslösungen unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen vermeiden.⁷² Überhaupt war der Rat, wie der Blick in die Akten belegt, auch jenseits dieses Gutachtens mit Grundsatzfragen und Beschwerden rund um die Schuldenproblematik befasst, die von verschiedenen Parteien an den Kaiser herangetragen wurden. Die Vertreter der Stände des Schwäbischen Reichskreises beispielsweise führten dem Kaiser gegenüber nachdrücklich aus, dass die Thematik nicht nur Einzelpersonen betreffe, sondern auch Stände. Es gehe mithin nicht nur um privatrechtliche Regelungen, sondern die öffentliche Ordnung; der Reichshofrat möge dies – anders als das Reichskammergericht – in seinem Gutachten bedenken. Das Schreiben wurde laut einem Dorsalvermerk an den Reichshofrat weitergeleitet.⁷³ Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg dagegen wehrten sich vor dem Kaiser gegen einen Beschluss des Schwäbischen Kreistags in Ulm, wonach Kaiser und Reichstag in schuldnerfreundlichem Sinn über die Situation informiert werden sollten. Sollte es wirklich zu einer Streichung von Zinsforderungen kommen, werde man protestieren müssen, weil so die Stadt als Obrigkeit und viele ihrer Bürger um ihr verbliebenes Vermögen gebracht würden. Auch dieses Schreiben gelangte, so ein Dorsalvermerk, vor den Reichshofrat.⁷⁴

In seiner Rechtspraxis als Gericht hatte der Reichshofrat mit Klagen der Betroffenen zu tun. Unter den Kommissionsfällen der Jahre 1648 bis 1657 findet sich eine gute Handvoll einschlägiger Vorgänge.⁷⁵ Eine Recherche in der in den letzten Jahren erarbeiteten Verzeichnung der im vorliegenden Zusammenhang

72 Wie Anm. 15.

73 Reichstagsgesandte der Fürsten und Stände des Schwäbischen Reichskreises an Kaiser Ferdinand III., präsentiert am 20. Oktober 1653: HHStA, RHR, Jud. misc. 77/36.

74 Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg an Kaiser Ferdinand III., präsentiert am 8. April 1654: HHStA, RHR, Jud. misc. 104/13.

75 Stadt Buchhorn, Kommissionsantrag wegen kriegsbedingten Ruins: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/157, fol. 397-398 (26. Mai 1653); ebenso Stadt Hagenau, wie Anm. 64; Anna Constantia von Boyneburg, Antrag auf Einsetzung in Kapitalvermögen kraft Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 153 (16. April 1655); Hans Ludwig von Pölnitz, Kommissionsantrag wegen Regelung von Schulden gemäß dem Reichsabschied von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 332-333 (26. Juli 1655); Graf Johann Jacob von Waldburg-Zeil, Kommissionsantrag in Schuldensache unter Bezugnahme auf die Regelungen des Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/165, fol. 399-400 (26. August 1655); Vormundschaft der Kinder von Anton Fugger, Kommissionsauftrag zu Vergleichsverhandlungen in Schuldensache gemäß den Vorgaben der Instrumenta Pacis und des Reichsabschieds von 1654: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 55-56 (1. Februar 1656).

besonders wichtigen, da überwiegend Material aus dem 17. Jahrhundert enthaltenden Aktenserie »Antiqua«⁷⁶ liefert ein gutes Dutzend weiterer Fälle. Auch eine Suche im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs,⁷⁷ in das die Findbücher zum Archiv des Reichshofrats eingepflegt sind, führt zu vereinzelt Treffern. Auf die Publikation von Johann Jacob Moser aus den reichshofrätlichen Akten war bereits hingewiesen worden.⁷⁸ Für eine regelrechte Klagewelle gibt es aber, ebenso wie im Fall der Restitutionen, keine Anzeichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die vor dem Reichshofrat um die Mitte des 17. Jahrhunderts generell recht häufig verhandelten Schuldensachen⁷⁹ nur dann als »kriegsbedingt« klassifizieren lassen, wenn ein solcher Zusammenhang in den Akten bzw. der herangezogenen Verzeichnung ausdrücklich hergestellt wird.

Zwischen Westfälischem Frieden und Jüngstem Reichsabschied lassen sich mehrfach Anträge von Schuldnern an den Reichshofrat nachweisen, bereits ergangene Zahlungsmandate und Vollstreckungsbefehle zu suspendieren, bis eine reichsgesetzliche Regelung der Frage vorlag. Das betraf seine eigenen Verfahren – ein Beispiel wären die oben erwähnten Ausführungen der Stadt Schwäbisch Hall angesichts der Klage von Kunigunde Hiller –, der Reichshofrat behandelte aber auch Beschwerden gegen das Reichskammergericht,⁸⁰ das kaiserliche Landgericht in Schwaben⁸¹ oder das kaiserliche Hofgericht in Rottweil.⁸² In diesen Fällen hat der Reichshofrat, was seine eigenen Mandate betrifft, die Parteien aufgefordert, sich zu einigen, ansonsten im Namen des Kaisers die betroffenen Gerichte zur Zurückhaltung gemahnt bzw. sich berichten lassen. Für 1655 lässt sich ein Befehl an alle drei Gerichte nachweisen, bei

76 SELLERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14. Die Verzeichnungsbände verfügen über Register, sind aber auch kostenlos im Internet verfügbar, so dass Volltextrecherchen möglich sind: <https://rep.adw-goe.de/handle/11858/42> (Zugriff 1. 2. 2024).

77 <https://www.archivinformationssystem.at/volltextsuche.aspx> (Zugriff 1. 2. 2024).

78 MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, zur Frage der kriegsbedingten Schulden Bd. 2, S. 152-163.

79 Für die Kommissionsverfahren in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. ergibt sich, dass sich über ein Drittel um ökonomische Konflikte drehte, die meisten davon Auseinandersetzungen um Schuldforderungen: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 92 (Grafik).

80 Antrag des Bischofs von Eichstätt 1652: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 158f.

81 Antrag der Stadt Buchhorn 1653: ebd., S. 159, sowie des Truchsessens von Waldburg-Zeil, wie Anm. 64.

82 Antrag der Grafen Johann und Ernst Kasimir von Nassau-Saarbrücken 1652: MOSER, Erläuterungen, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 164f.

Verfahren gegen Schuldner aus dem Schwäbischen Reichskreis die Regelungen des Jüngsten Reichsabschieds zu beachten.⁸³

Der Reichshofrat setzte mehrfach Kommissionen ein, entweder um nach dem erklärten Ruin der Schuldner mit allen Gläubigern zu verhandeln – so etwa 1653 für die Städte Buchhorn oder Hagenau⁸⁴ – oder um konkrete Forderungen abzuwickeln, beispielsweise gegen Mitglieder der Häuser Fürstenberg,⁸⁵ Redwitz⁸⁶ oder Waldburg-Zeil.⁸⁷ Eine gütliche Einigung der Parteien stand dabei im Vordergrund. Für die Einzelforderungen gibt es Beispiele, dass auf diese Weise durchaus der eine oder andere Vergleich ausgehandelt werden konnte.⁸⁸

Kam es zu einem Verfahren, erwiesen sich in erster Linie zwei Bestimmungen als problematisch. Die eine war die erwähnte Einschränkung des Reichsabschieds von 1654, wonach die formulierten Vergünstigungen nur Schuldnern zugutekommen sollten, die kriegsbedingt oder durch die Aufsummierung nicht bezahlter Zinsen in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren – nicht dagegen denjenigen, die aus anderen Gründen überschuldet waren oder zwar unter dem Krieg gelitten hatten, aber noch zahlungsfähig waren.⁸⁹ Gläubiger führten dem Reichshofrat gegenüber noch in den 1660er Jahren aus, ihr Schuldner habe seine Güter während des Kriegs ohne Einschränkungen nutzen können und qualifiziere sich daher nicht für einen Nachlass bei den ausstehenden Zinszahlungen.⁹⁰ Die Reichshofräte hatten diese Problematik in ihrem Gutachten von 1653 vorhergesehen, in dem sie als größte *Difficultät* anführten, *wer diejenigen ruinirten und mit Zinsen beladenen debitores eigentl. seyn, welche der Gutthat dieses Sphi [...] zu empfinden haben sollen.*⁹¹ In den von mir herangezogenen Fällen liegen keine Entscheidungen der Reichshofräte vor, in einem Fall wurde eine gütliche Einigung gemäß den Vorgaben von 1654 in den Raum gestellt.⁹²

83 Nachweis: SELBERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 3, Nr. 457, 460.

84 Buchhorn: wie Anm. 75. Hagenau: wie Anm. 64. Akten zum Fall Hagenau: SELBERT (Hrsg.), Akten, hier Bd. 1, Nr. 108.

85 Forderung der Witwe Anna Constantia von Boyneburg, wie Anm. 75.

86 Forderung von Hans Ludwig von Pölnitz, wie Anm. 75.

87 Forderung des Grafen Johann Jacob von Waldburg-Zeil, wie Anm. 75.

88 Das gilt etwa für die Forderung des größeren Teils der Erben von Dr. Jakob Jenisch und Regina Böhm: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 182 f.

89 Wie Anm. 69.

90 Verfahren Hohenegg contra Kottwitz: SELBERT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 327. Ähnlich im Fall der Jenisch- und Böhmisches Erben: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 151 f.

91 Reichshofratsgutachten, diktiert in Regensburg am 26. Oktober 1653, wie Anm. 15, hier S. 149 f.

92 Im Fall der Jenisch- und Böhmisches Erben: ORTLIEB, Auftrag, wie Anm. 12, S. 152.

Die zweite in der Praxis nicht leicht anzuwendende Regelung war eine Bestimmung der Westfälischen Friedensverträge, wonach während des Kriegs durch Zwang oder Drohung erpresste Verträge und Schuldurkunden nichtig sein sollten.⁹³ Manche Schuldner versuchten, sich ihren Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, indem sie vorbrachten, die geforderten Zahlungen gingen genau auf solche, unter Kriegsbedingungen eingegangene Verpflichtungen zurück und widersprächen dem Friedensschluss. Die Freiherren von Hohenegg etwa brachten vor dem Reichshofrat vor, die Städte Landau in der Pfalz und Weißenburg im Elsass hielten seit dem Friedensschluss mit dem Vater bzw. Onkel der Freiherren geschlossene Vergleiche nicht mehr ein, die wegen deren Forderungen an die Städte im Zusammenhang mit Kriegsereignissen geschlossen worden waren. Die Städte hätten sich darauf berufen, die Verträge seien durch die Kriegssituation erzwungen worden und daher kraft Instrumenta Pacis nichtig, und die Angelegenheit vor den Nürnberger Exekutionstag gebracht. Der Reichshofrat setzte Kommissare ein, die erst 1668 ihren Bericht vorlegten.⁹⁴ Auch der kaiserliche Oberst Melchior von Hatzfeld berichtete, die Stadt Schweinfurt widersetze sich seit dem Friedensschluss einem Vergleich über die Zahlung von Kontributionen von 1638, da dieser angeblich den Vereinbarungen von Münster und Osnabrück widerspreche. Die Stadt habe den Nürnberger Exekutionstag angerufen, wo eine Kommission eingesetzt worden sei, die zu einem für Hatzfeld ungünstigen Urteil gelangt sei.⁹⁵ In beiden Fällen trafen die Reichshofräte, soweit aus den Akten ersichtlich, keine Entscheidung, obwohl eine solche zumindest von den Freiherren von Hohenberg bis in die späten 1670er Jahre immer wieder erbeten wurde.

Rasche Entscheidungen in Schuldensachen erwiesen sich also trotz der Regelungen der Friedensverträge und des Jüngsten Reichsabschieds als nicht immer einfach und wurden vom Reichshofrat, so der Eindruck, zugunsten gütlicher Einigungen vermieden. Bereits in ihrem Gutachten für den Regensburger Reichstag von 1653/54 hatten die Reichshofräte darauf hingewiesen, dass *die gütliche Handlung zwischen den Creditoren und Debitoren, vor allen anderen an die Hand zu nehmen seyn möchte*. Denn, so heißt es zur Begründung, es gäben *die an dem Kayserl. Hoff in dergleichen Schuld-Sachen bis dato geführten Prozesse und vorhandene acta zu erkennen, wann die Partheyen gleich lange Zeit mit einander litigieret, und darüber viel unnöthige Unkosten verschossen haben, dass sie doch zuletzt nicht wohl anders, als per viam amicabilem compositionis von einander gesetzt werden können*.⁹⁶ Das entspricht der auch in anderen Fällen

93 IPO Art. IV § 46 = IPM § 36: Friedensverträge, wie Anm. 18; BUSCHMANN (Hrsg.), Kaiser, wie Anm. 18, S. 30.

94 SELLETT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 319 (1652-1679).

95 SELLETT (Hrsg.), Akten, wie Anm. 14, hier Bd. 1, Nr. 702 (1651-1652).

96 Wie Anm. 15, hier S. 150.

zu beobachtenden reichshofrätlichen Praxis, steht im vorliegenden Fall aber auch in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Rechtswissenschaft, die in Güteverfahren und Billigkeitserwägungen eine Möglichkeit sah, den rechtlich problematischen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gläubiger zu vermeiden.⁹⁷

Bezüge auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den Reichshofratsakten jedenfalls noch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.⁹⁸ Ähnliches gilt für das Reichskammergericht.⁹⁹ Lösungen für überschuldete Reichsglieder zu finden gehörte – in Gestalt der sog. Debitkommissionen – aber auch noch im 18. Jahrhundert zur Arbeit des Reichshofrats, wobei Leopold Auer einen Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg hergestellt hat.¹⁰⁰

Eine andere über den Reichshofrat abgewickelte Möglichkeit des Kaisers, im Fall von Überschuldung – kriegsbedingt oder nicht – einzugreifen, waren Moratorien, also kaiserliche Urkunden, die den Begünstigten für eine gewisse Zeit von der Bedienung seiner Schulden befreite und vor entsprechenden Gerichtsverfahren schützte.¹⁰¹ Der Reichsabschied von 1654 hatte den kaiserlichen Spielraum in dieser Frage allerdings insofern beschränkt, als die dort in Schuldsachen festgelegten Regelungen bereits bestehenden Moratorien vorgehen und der Kaiser in Zukunft keine im Widerspruch damit stehenden Aufschübe mehr bewilligen sollte.¹⁰² Beantragt wurden die kaiserlichen Briefe weiterhin, wobei der Reichshofrat unmittelbar nach dem Reichsabschied entsprechende Anträge allerdings abgelehnt und stattdessen Kommissionen zum Zwecke der Verhandlungen mit den Gläubigern bewilligt zu haben scheint.¹⁰³ Dass die Frage

97 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 96.

98 Z. B. Urteil des Reichshofrats vom 10. November 1687, wonach die Stadt Goslar eine Forderung des Klägers Hennig Detloff Hanses samt Zinszahlungen gemäß dem Reichsabschied von 1654 zu befriedigen habe: SELLETT (Hrsg.), *Akten*, wie Anm. 14, hier Bd. 2, Nr. 168; Urteil des Reichshofrats vom 5. Juli 1697 mit Zahlungsbefehl an die verwitwete Herzogin Juliane von Württemberg-Weiltringen und ihre Söhne gegenüber den Erben des württembergischen Faktors Leonhard Mulzer nach Maßgabe des Reichsabschieds von 1654: ebd., hier Bd. 4, bearb. von Tobias SCHENK, Nr. 132.

99 HATTENHAUER, *Schuldenregulierung*, wie Anm. 15, S. 97 f.

100 Leopold AUER, *Zwangsverwaltungen in den Territorien des Alten Reiches. Zu den reichshofrätlichen Debitkommissionen im 18. Jahrhundert*, in: Fabian FROMMELT (Hrsg.), *Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert)*, Berlin 2014, S. 45–62, hier S. 49.

101 Wolfgang FORSTER, *Art. Moratorium*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. hrsg. von Albrecht CORDES u. a., digitale Version: <https://www.hrgdigital.de/HRG.moratorium> (Zugriff 1. 2. 2024).

102 *Reichsabschied 1654 § 175*: BUSCHMANN (Hrsg.), *Kaiser*, wie Anm. 18, S. 258.

103 *Antrag des Grafen Philipp Reinhard von Solms auf Moratorium, Beschluss des Reichshofrats, eine Kommission einzusetzen*: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/166, fol. 11 (3. September 1655). Der Abt der Abtei Schwarzach bat gleich selbst um die Ernennung

der kaiserlichen Moratorien damit allerdings keineswegs erledigt war, hat eine Studie von Anja Amend-Traut gezeigt, selbst wenn es den Ständen gelang, Beschränkungen des kaiserlichen Rechts zur Erteilung solcher Zahlungsaufschübe durchzusetzen.¹⁰⁴ Auch Amend-Traut stellt einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit entsprechender Gesuche und dem Dreißigjährigen Krieg her.¹⁰⁵

IV. Kaiser und Reichshofrat im Reichsgefüge des 17. Jahrhunderts

Die Beschäftigung mit der Arbeit des Reichshofrats im Hinblick auf den Westfälischen Frieden erlaubt einige grundsätzliche Beobachtungen zur Rolle des Kaisers und seines Rats im Reichsgefüge um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Es lässt sich nachweisen, dass dem Kaiser nicht nur in den Texten der Instrumenta Pacis Aufgaben im Bereich der Umsetzung des Friedens zugesprochen wurden, sondern dass er über den Reichshofrat auch praktisch in die damit zusammenhängenden Einzelkonflikte eingriff. In Münster und Osnabrück sowie, in Gestalt des Reichsabschieds von 1654, in Regensburg waren Rechtsgrundlagen geschaffen worden, auf die sich Parteien und Reichshofrat noch jahrzehntelang bezogen.

Dabei verfügte der Reichshofrat gegenüber den ständischen Mechanismen zur Regelung der offenen Fragen – den kreisausschreibenden Fürsten als Vollstreckungsorganen und der Restitutionsdeputation des Nürnberger Exekutionstags – über zwei strukturelle Vorteile. Anders als die Kreisfürsten folgte er einer einheitlichen Logik, nämlich der Friedenswahrung im Reich als Kernaufgabe des Reichsoberhauptes, allerdings stets in Übereinstimmung mit den kaiserlichen Interessen.¹⁰⁶ Den reichshofrätlichen Entscheidungen ist das Bemühen anzumerken, sich auf den Boden des Friedens zu stellen und die mit den Ständen erzielten Vereinbarungen nicht zu gefährden, ohne dabei allerdings auf die eigene Handlungsmacht zu verzichten. Anders als die Reichsdeputation war der Reichshofrat eine ständige Institution und damit in der Lage, Verfahren weiterzuverfolgen, während das sich auflösende Nürnberger Gremium die

kaiserlicher Kommissare, nachdem sein Moratorium durch den Reichsabschied von 1654 aufgehoben worden sei: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVII/168, fol. 254 (9. Juni 1656).

¹⁰⁴ Anja AMEND-TRAUT, Reichsverband als Rechtsverband, in: Dieter GOSEWINKEL u. a. (Hrsg.), Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, Berlin 2021, S. 197–225, hier S. 216–222.

¹⁰⁵ Ebd., S. 217.

¹⁰⁶ FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 236 f., spricht gerade im Zusammenhang mit den Restitutionen durch die kreisausschreibenden Fürsten von einer Suche nach Autorität, die Kaiser und Reichshofrat begünstigt habe.

von ihm initiierten Restitutionen häufig nicht bis zum Ende begleiten konnte. Derselbe Zusammenhang begründete im Übrigen im 16. Jahrhundert die Überlegenheit des Kaisers über den Reichstag im Bereich der Supplikationen.¹⁰⁷

Schließlich stützt die hier behandelte Thematik die eingangs erwähnte Interpretation des Reichshofrats als kaiserliches Organ und damit als ein ganz anders funktionierendes Gremium als das Reichskammergericht. Vor dem Reichshofrat ging es nicht primär um juristische Lösungen, sondern vor allem um die Vermeidung von Gewalt und die Beilegung von Konflikten unter kaiserlichen Vorzeichen. Vergleichsverhandlungen waren daher häufig die präferierte Option, die, folgt man Fuchs, zudem der Rechtskultur des Reichs entsprach.¹⁰⁸ Das schloss an Justizverweigerung grenzende Verfahrensverzögerungen durch hartnäckiges Nicht-tätig-Werden der Reichshofräte keineswegs aus.¹⁰⁹ Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Reichshofrat nicht nur in Gestalt der erwähnten Verfahren mit der Umsetzung des Westfälischen Friedens zu tun hatte. Als Ratsgremium des Kaisers erstellte er auch Gutachten zur kaiserlichen Politik in diesem Zusammenhang, behandelte Berichte der kreisausschreibenden Fürsten und Anfragen von Ständen zu Satisfaktion und Restitution und wurde auch in die kaiserliche Positionierung bei den Verhandlungen in Münster, Nürnberg und später in Regensburg einbezogen. Der Reichshofrat agierte damit auch im Hinblick auf seinen Informationsstand vor einem ganz anderen Hintergrund als das Reichskammergericht.

Die Umsetzung des Westfälischen Friedens im Bereich der Restitutionen und der kriegsbedingten Verschuldung deutet somit darauf hin, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg auf Reichsebene keine dauerhaft funktionsfähigen ständischen Mechanismen zur Bewältigung von Kriegsfolgen etabliert werden konnten. Davon profitierte das Kaisertum, das in Gestalt des Reichshofrats über einen solchen Mechanismus verfügte und ihn nutzte, um sich, wie es in einem Kommissionsauftrag heißt, als *summus executor pacis* zu profilieren.¹¹⁰ Insofern war der Kaiser vor ebenso wie nach dem Westfälischen Frieden nicht aus dem Reich wegzudenken.

107 Eva ORTLIEB, Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5 (2015), S. 76-90.

108 FUCHS, Medium, wie Anm. 19, S. 380.

109 Besonders deutlich im Fall Hohenegg, wie Anm. 94: Laut Verzeichnung ignorierte der Reichshofrat über ein Jahrzehnt hinweg 37 Anträge der Kläger auf Entscheidung.

110 Kaiserlicher Kommissionsauftrag an den Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern bzw. seine Mutter als Vormund sowie an den Herzog Albrecht von Bayern wegen der Rechte der Jesuiten in Kaufbeuren, 28. November 1651 (Konzept): HHStA, RK, FrA 74 (unfoliiert).